Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 1 (1880)

Heft: 9

Rubrik: Das Schulgesetz für den Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

31. 1811 † zu Schnepfenthal bei Gotha Christian Gotthilf Salzmann, philanthropischer Pädagoge, Begründer der Erziehungsanstalt Schnepfenthal und Verfasser zahlreicher, meist pädagogischer Volksschriften, geb. 1744 zu Sömmerda.

31. 1831 † zu Dublin James Hamilton, geb. um 1769, ursprünglich Kaufmann von Beruf, seit 1815 als Sprachlehrer thätig, Begründer einer originellen Methode des sprachlichen Unterrichtes.

Das Schulgesetz für den Kanton Baselstadt.

Der Grosse Rath von Baselstadt erliess am 21. Juni 1880 ein neues Schulgesetz. Die Referendumsfrist lief mit dem 8. August ab und darauf erklärte der Regierungsrath das Schulgesetz in Kraft erwachsen, da die Einspruchsfrist nicht benutzt worden war. Wir geben in Nachfolgendem die wichtigsten Bestimmungen:

I. Organisation der Schulen.

A. Bisherige Einrichtung.

Knabenschulen: 1. Primarschule von *drei* Jahresklassen.
2. Mittelschule von 4 Jahren: Realschule.
von 5 Jahren: Real-Gymnasium,
von 6 Jahren: humanistisches Gymnasium.
3. Höhere Schulen: Gewerbeschule von 3½ Jahren.
Pädagogium von 3 Jahren.

Mädchenschulen: 1. Primarschule von *vier* Schuljahren.
2. Mittelschule von *vier* Schuljahren: Sekundarschule.
von sechs Schuljahren: Töchterschule.

B. Neue Einrichtung.

Knabenschulen: 1. Primarschule von 4 Schuljahren (6.—10. Altersjahr.)
2. Mittelschule von 4 Schuljahren:
a) Sek.-Schule (obere gehobene Primarschule mit Franz.);
b) Untere Realschule;
c) Unteres Gymnasium.
3. Höhere Schulen: *a)* Obere Realschule von 3½ Jahren.
b) Oberes Gymnasium von 4 Jahren.

Mädchenschulen: 1. Primarschule von vier Schuljahren (6.—10. Altersjahr).
2. Mittelschule von vier Schuljahren:
a) Sek.-Schule (obere gehobene Primarschule mit Franz.);
b) Untere Töchterschule (geht parallel mit der Mädchen-Sek.-Schule.)
3. Höhere Schulen: Obere Töchterschule mit zwei Klassen von einjährigem Kurse.

Fortbildungsschule.

1. Der Regierungsrath *wird* im Anschluss an die *Sekundarschule* nach Bedürfniss eine oder zwei Fortbildungsklassen, sowie einzelne Kurse einrichten für solche Knaben und Mädchen, welche nicht mehr schulpflichtig sind. (§ 46.)
2. Der Regierungsrath *kann* auf den Antrag des Erziehungsrathes, im Anschluss an die oberste Klasse der *obern Töchterschule*, eine oder zwei Fortbildungsklassen mit einjährigem oder halbjährigem Kurse einrichten. (§ 47).
3. Der Staat kann Einrichtungen unterstützen, welche eine über den Rahmen der Schul-Organisation hinausgehende Ausbildung bezwecken, namentlich solche, welche die

theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben. (§ 48).

II. Religionsunterricht. (§ 45).

1. Die Lehrer ertheilen den Religionsunterricht in der Schule während der ersten *sechs* Schuljahre.
2. Mit dem 7. Schuljahr beginnt der konfessionelle Religionsunterricht. Der Erziehungsrath wird sich mit den Behörden der Landeskirche darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmations-Unterricht Rücksicht zu nehmen ist.
3. Der Erziehungsrath kann in *einer* Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.
4. Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. (Vergl. Art. 49 der B.-V.).

III. Allgemeine Bestimmungen. (§ 49ff).

1. *Schulpflichtigkeit:* Sie dauert *acht* Jahre für jedes bildungsfähige Kind.
2. *Beginn und Ende. Schuleintritt:* Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen; *Schulaustritt:* Kinder, welche vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen.

   „Kinder, die *nach* Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen *in der Regel* in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.“ (§ 51).
3. Allgemeine Verpflichtung am Unterricht in *allen* Fächern (§ 53). Ueber Dispensationen erlässt der Erziehungsrath die nöthigen Vorschriften.
4. Ausweisung von schulpflichtigen Kindern und deren Verweisung in eine Besserungsanstalt. (§ 54).
5. Beginn des Schuljahres in der zweiten Hälfte des April. Der Erziehungsrath setzt den Tag alljährlich fest. (§ 55).
6. Oeffentliches Examen alljährlich an jeder Schule. (§ 59).
7. Errichtung von Arbeits- und Strafklassen für langsame und träge Schüler. (§ 60).
8. *Ferienzeit*: Acht Wochen für die untern und mittlern Schulen, zehn Wochen für die höhern Schulen. (§ 61). Der gleiche § 61 führt *die freiwilligen Ferienklassen* (an den Sekundarschulen), wie bisher, weiter.
9. Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich. Für Fortbildungskurse kann der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes angemessene Beiträge der Schüler festsetzen. (§ 65).
10. *Ueber den Stipendienfond* (§ 66): Zunächst sollen tüchtige Schüler höherer Lehranstalten unterstützt werden, dann solche tüchtige Knabenmittelschüler, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen (also wahrscheinlich die Fortbildungsschüler. Refer.); endlich können an die Mittelschulen Beiträge für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

IV. Schulbehörden. (§§ 67—75).

1. Die oberste Schulbehörde ist der *Erziehungsrath*, früher Erziehungs-Kollegium genannt, Vorsitzender ist der Chef des Erziehungs-Departements. Die *Obliegenheiten* sind die bekannten, in andern kantonalen Schulgesetzen aufgezählten.
2. Unter dem Erziehungsrathe stehen die Schul-Kommissionen resp. Inspektionen, sechs an der Zahl. Die Inspektion der Primarschule besteht aus sieben, diejenigen der andern Anstalten aus fünf Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrathe nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Privatschulen stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Inspektionen resp. Schul-Kommissionen.

3. Die Rektoren und Inspektoren besorgen das Sekretariat; sie wohnen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Berathung kommen, den Sitzungen ihrer Inspektion mit berathender Stimme bei. Auf dem *Lande* wohnt den Sitzungen ein von der Orts-Schul-Kommission bezeichneter *Lehrer* bei und in bestimmten Fällen der Schul-Inspektor resp. Rektor, natürlich mit berathender Stimme.

§ 73 ordnet in der gewöhnlichen Weise die Obliegenheiten dieser Unterbehörden.

§ 74 ordnet, wie bis anhin, Lehrer-Konferenzen an; diese sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen.

V. Lehrerverhältnisse. (§§ 76—103).

1. Die Unterbehörden haben das Vorschlags-, der Erziehungsrath hat das Wahlrecht der Rektoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen.
2. *Anstellungszeit.* Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt, die übrigen Schulbeamten auf sechs Jahre.
3. *Entlassung und Pensionirung:* Wie in andern Kantonen.
4. *Stundenzahl der Lehrer.* Der Lehrer an Mittelschulen ist zu 24 Stunden verpflichtet, mit seiner Zustimmung kann die Zahl auf 32 vermehrt werden. Die Stundenzahl der Lehrer an höhern Schulen wird durch die Behörden festgesetzt.
5. Der Erziehungsrath erlässt die nöthigen Amts-Ordnungen.
6. Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen. (§ 84).
7. Die bisherigen Vikariatskassen werden aufrecht erhalten. (§ 85).
8. *Besoldungsverhältnisse der Lehrer.*

   a) an der Primarschule. Für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr: Lehrer in der Stadt 90—120 Fr., Lehrerinnen 40—55 Fr., Lehrer auf dem Lande 60—90 Fr., Lehrerinnen 30—40 Fr. (Für Ertheilung von wissenschaftlichem Unterricht tritt bei Lehrerinnen eine Erhöhung ein).

   b) An den vier Mittelschulen: Lehrer in der Stadt 100—140 Fr. (und bei besonderen Leistungen 160 Fr.), Lehrerinnen 40—60 Fr., Lehrer auf dem Lande 90—130 Fr. und Lehrerinnen 40—60 Fr.

   c) An den drei höhern Lehranstalten: Lehrer 130—250 Fr., Lehrerinnen vergl. lit. *a.*
9. Die Amts- resp. Lehrerwohnung in der Stadt wird auf 500 Fr. berechnet und vom Gehalt abgezogen.
10. *Alterszulagen.* Bei 24 Wochenstunden und zehnjähriger Dienstzeit *der Lehrer* 400 Fr., bei 15 Dienstjahren und darüber 500 Fr.; bei 20—23 Wochenstunden $^2/_3$ der obigen Summe, bei 12—19: $^1/_2$, unter zwölf Stunden tritt keine Alterszulage ein. Die Alterszulagen der *Lehrerinnen* sind in § 94 normirt, bei 22 Stunden 250 Fr. nach zehn Dienstjahren, nach 15 Dienstjahren 350 Fr., bei einer geringeren Stundenzahl ist folgende Skala: 15—21 Stunden $^2/_3$, 10—14 Stunden $^1/_2$, unter zehn Stunden gibt's keine Alterszulage.

    Die *Lehrerthätigkeit* in andern Kantonen kann der Erziehungsrath bei der Alterszulage und Pensionirung entsprechend anrechnen. (§ 96). Aeltere Lehrer können, wie bisher, *entlastet* werden bei dem Fortgenuss des bisherigen Gehaltes, einschliesslich der Alterszulage. (§ 97).
11. *Besoldungsverhältnisse der Schulvorsteher.* (§ 98—100).
    Die Rektoren beziehen je 6000 Fr. Gehalt, davon geht ab der Zins für Rektoratswohnung von 1200 Fr., und wenn Feuerung dabei ist, werden 1500 Fr. abgezählt. Die Primarschulinspektoren beziehen 6000 Fr.
12. *Entlassung eines Lehrers vor zehn Dienstjahren:* In diesem Fall wird eine Aversalsumme verabreicht, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll.

Entlassung des Lehrers nach zehn Dienstjahren. In diesem Fall tritt Pensionirung ein und zwar beträgt die Pension 2 % der bisherigen Jahresbesoldung incl. der Alterszulage multiplizirt mit der Anzahl der Dienstjahre. Der Mehr-Ertrag über 4500 Fr. kommt für die Pension nicht in Betracht.

13. *Todesfall.* Der Erziehungsrath kann den Hinterlassenen des Lehrers die Besoldung oder Pension noch 1/4 Jahr vom Todestage an bewilligen.

VI. Privatschulen.

Die Bewilligung ist an die auch in andern Kantonen üblichen Bedingungen geknüpft (§ 104—111).

Kleinkinderschulen unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitarische Verhältnisse. (§ 112).

VII. Nachtrag.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler.

1. Primarschulen:	20—26	Stunden	(§ 9) NB. Dazu kommt noch Wiederholungsunterricht für schwächere Schüler.
2. Sekundarschulen:	26—30	„	(§ 19).
3. Gymnasium:	26—32	„	(§ 28).
4. Realschule:	26—32	„	(§ 36).
5. Töchterschule:	26—30	„	(§ 43).

2. Schülerzahl einer Klasse im Maximum.

1. Primarschulen:	52	Schüler	(§ 7).
2. Sekundarschulen:	45	„	(§ 16).
3. Unteres Gymnasium:	45	„	(§ 25).
Oberes „	30	„	
4. Untere Realschule	45	„	(§ 33).
Obere „	30	„	
5. Untere Töchterschule	45	„	(§ 41).
Obere „	30	„	

Vortheile des neuen Schulgesetzes.

1. Einheitliches Schulgesetz an der Stelle der Spezialgesetze seit 1852.
2. Gleichstellung der Knaben- und Mädchen-Primarschulen, namentlich in Hinsicht auf die Dauer beider Stufen.
3. Auseinanderhalten der verschiedenen Bildungsrichtungen in der *Mittelschule,* namentlich Einfügung des Realgymnasiums in den Organismus der höhern realistischen Anstalt. *Folge:* Die Knabensekundarschule, d. h. die *bisherige* Realschule, ist nicht mehr *blosse* Pauper-Schule.
4. Ausbau der primären Bildungsrichtung durch *obligatorische* Fortbildungsklassen.
5. Mässige Stundenzahl der Schüler.
6. Unentgeltlichkeit des gesammten Schulunterrichtes bis zur Hochschule.

Die Nachtheile

des neuen Schulgesetzes, wie z. B. die kurze Primarschulzeit und der zu frühe Beginn der Mittelschule (NB. schon nach dem 4. Schuljahr), lassen sich wohl in nicht allzu ferner Zeit durch eine Gesetzes-Novelle korrigiren.

—o—.